

Prüfungsordnung
für den internationalen Masterstudiengang
Niederländische Kultur
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 2. August 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	S. 2
§ 2	Ziel des Studiums und akademischer Grad	S. 2
§ 3	Zulassung zum Studium	S. 2
§ 4	Studienumfang, Studienaufbau und zu erbringende Prüfungsleistungen	S. 4
§ 5	Ergänzende Studien	S. 5
§ 6	Module	S. 6
§ 7	Credit-Point-System	S. 6
§ 8	Studiensprache	S. 6
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester	S. 6
§ 10	Prüfungen an der Universität zu Köln	S. 6
§ 11	Prüfungsausschuss an der Universität zu Köln	S. 6
§ 12	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer an der Universität zu Köln	S. 6
§ 13	Bewertung von Prüfungsleistungen	S. 6
§ 14	Bestehen und Nichtbestehen an der Universität zu Köln	S. 7
§ 15	Täuschung, Ordnungsverstoß	S. 7
§ 16	Studienberatung	S. 7
§ 17	Notenermittlung bei bestandenem Masterabschluss	S. 7
§ 18	Internationale Vereinbarungen	S. 8
§ 19	Abschluss des Studiums, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	S. 8
§ 20	Ungültigkeit von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	S. 9
§ 21	Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Archivierung an der Universität zu Köln	S. 9
§ 22	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	S. 9
	Anhang A Ordnungen der Universität Groningen	S. 10
	Anhang B Umrechnungstabelle Notensysteme Niederlande-Deutschland	S. 11

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den entsprechenden Ordnungen der Universität Groningen/Niederlande in deren jeweils gültiger Fassung das Studium des Masterstudiengangs Niederländische Kultur. Die Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Die Organisation der Zulassung zum Studium sowie des ersten Fachsemesters obliegt der Universität zu Köln, die des zweiten und dritten Studiensemesters einschließlich der Masterarbeit der Universität Groningen. Für die im ersten Studiensemester zu erbringenden Leistungen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Für die im zweiten und dritten Studiensemester zu erbringenden Leistungen einschließlich der Masterarbeit gelten die einschlägigen Bestimmungen der Universität Groningen.

§ 2 Ziel des Studiums und Akademischer Grad

- (1) Beim Masterstudiengang Niederländische Kultur handelt es sich um einen internationalen interdisziplinären Studiengang, der von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät der Geisteswissenschaften, Philologie, Kultur, Geschichte der Universität Groningen/Niederlande gemeinsam angeboten wird. Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden Spezialkenntnisse über die niederländische Kultur, insbesondere in den Bereichen Literatur, Sprache, bildende Kunst, Mentalitäten und Verhaltensmuster, zu vermitteln. Es sollen Experten ausgebildet werden, die nicht nur auf dem Feld der traditionellen Niederlandistik, also der niederländischen Sprache und Kultur, qualifiziert sind, sondern die darüber hinaus in der Lage sind, sich der niederländischen Kultur auf eine integrative und fächerübergreifende Weise zu nähern und ihre Kenntnisse auf diesem Gebiet zu vermitteln. Der Studiengang eröffnet insbesondere Berufsperspektiven in der Auslandsniederlandistik, im Kulturmanagement sowie in international agierenden deutschen und niederländischen Unternehmen.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird sowohl von der Fakultät der Geisteswissenschaften, Philologie, Kultur, Geschichte der Universität Groningen als auch der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad ‚Master of Arts‘ (M.A.) verliehen (Doppelabschluss).

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer. Es gelten die Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zum Studium kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss in einem der Studiengänge Niederlandistik, Niederländische Sprache und Kultur, Niederländische Sprach- und Literaturwissenschaft oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Dabei sind Niederländischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe C 1 sowie Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEF) nachzuweisen. Ein vergleichbarer Studienabschluss liegt vor, wenn das Stu-

dium hinsichtlich des Abschlusses, des Umfangs sowie der Inhalte der Studien und Prüfungen gleichwertig ist. Die Zulassung kann an die Erfüllung von Auflagen gebunden werden.

- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Erwerb von mindestens 180 Credit Points (ECTS) oder die Erbringung vergleichbarer Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiums oder eines vergleichbaren Studiums nachweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Niederländische Kultur bilden die beiden am Studium beteiligten Fakultäten einen Zulassungsausschuss. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Bachelor- und Masterstudium, zwei Mitgliedern der zuständigen Examenskommission der Universität Groningen und zwei vom Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Bachelor- und Masterstudium ernannten Mitgliedern.
- (6) Die Bewerbung zum Studium erfolgt beim Zulassungsausschuss. Sie ist in Form eines schriftlichen Antrags fristgerecht an den Zulassungsausschuss zu richten, an die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln, 50923 Köln, zu adressieren und muss sämtliche für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise enthalten. Die Fristen für die Bewerbung werden vom Zulassungsausschuss festgesetzt. Falls eine Bewerbung nicht frist- und formgerecht beim Zulassungsausschuss eingeht oder unvollständig ist, bleibt sie unberücksichtigt. Unbeschadet hiervon gilt Abs. 8.
- (7) Die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich in einem vergleichbaren oder verwandten Studium in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder in diesem Studium eine einschlägige Prüfung endgültig nicht bestanden oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem vergleichbaren Studium einen gleich- oder höherwertigen einschlägigen akademischen Abschluss bereits erworben hat oder
 - d) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder keine von der zuständigen staatlichen Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder keine bestandene Prüfung gemäß § 48 Abs. 6 HG nachweist.
- (8) Die Zulassung zum Masterstudium kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis über den Abschluss des Studiums gemäß Abs. 3 zu einem vom Zulassungsausschuss gesetzten späteren Zeitpunkt vorgelegt wird. Wird der Abschluss des Studiums nicht fristgerecht nachgewiesen, wird die Zulassung zum Masterstudium widerrufen; der Anspruch auf Einschreibung im Masterstudium erlischt.
- (9) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die zur Verfügung

stehenden Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend einer Rangliste nach der besten Gesamtnote gemäß Zeugnis des Abschlusses nach Abs. 3 vergeben. Sofern das Zeugnis keine Abschlussnote ausweist oder diese nicht eindeutig zu ermitteln ist, wird die Note „ausreichend (4,0)“ festgelegt. Über die für das Auswahlverfahren zu Grunde zu legenden Note entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.

- (10) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden nach entsprechender Einstufung an Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Ergebnissen des Bachelorstudiums oder eines als gleichwertig anerkannten Studiums und den besten Ergebnissen in ihrem bisherigen Masterstudiengang vergeben, wobei beides zu gleichen Teilen in die Ermittlung eines Rangplatzes eingeht. Zuständig für Anerkennung und Einstufung ist der Zulassungsausschuss.
- (11) Die Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch den Zulassungsausschuss schriftlich – ggf. vorläufig und unter Vorbehalt – mitgeteilt (Zulassungsbescheid). Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber müssen dem Zulassungsausschuss innerhalb einer festgesetzten Frist verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen, sie kann aber auch durch die unmittelbare Einschreibung ersetzt werden. Auf Grund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gemäß Abs. 12 hinzuweisen.
- (12) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber an einem Auswahlverfahren teil und tritt sie oder er den ihr oder ihm angebotenen Studienplatz bis zu einer gesetzten Frist nicht an, verliert sie oder er den Anspruch auf die Zulassung. Der frei werdende Studienplatz kann bis zu einer durch den Zulassungsausschuss gesetzten Frist durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu besetzt werden.
- (13) Die Zulassung zum Masterstudium kann durch den Zulassungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zum Studium zu Unrecht erworben hat beziehungsweise diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte.

§ 4 Studienumfang, Studienaufbau und zu erbringende Prüfungsleistungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind mindestens 90 Credit Points (CP) gemäß Abs. 3 zu erwerben.
- (2) Im Bachelor- und Masterstudium sind insgesamt 300 Credit Points zu erwerben. An dieser Summe fehlende Credit Points können im Umfang von höchstens 30 CP im Rahmen Ergänzender Studien gemäß § 5 erworben bzw. anerkannt werden.
- (3) Im Masterstudiengang Niederländische Kultur sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren und dabei folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Mastermodul 1: Kultur und Kommunikation

Prüfungsleistungen: zwei Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (je 5 CP).

zu erwerbende Anzahl von Credit Points insgesamt: 10.

Mastermodul 2: Diversität und Identität in der niederländischen Sprache

Prüfungsleistungen: eine schriftliche Ausarbeitung (5 CP); ein Referat mit Hausarbeit (10 CP).

zu erwerbende Anzahl von Credit Points insgesamt: 15.

Mastermodul 3: Literatur und Kunst in historischer Perspektive

Prüfungsleistungen: zwei Referate mit Hausarbeit (je 10 CP).

zu erwerbende Anzahl von Credit Points insgesamt: 20.

Mastermodul 4: Literaturwissenschaft in Theorie und Praxis

Prüfungsleistungen: zwei Klausuren (insgesamt 10 CP); ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5 CP).

zu erwerbende Anzahl von Credit Points insgesamt: 15.

Mastermodul 5: Gesellschaftliche Funktionen des Niederländischen

Prüfungsleistungen: eine Klausur (5 CP); ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5 CP).

zu erwerbende Anzahl von Credit Points insgesamt: 10.

Mastermodul 6: Masterarbeit

Prüfungsleistungen: Anfertigung und mündliche Präsentation der Masterarbeit (20 CP).

zu erwerbende Anzahl von Credit Points insgesamt: 20 CP.

Mastermodul 2 sowie Teile der Mastermodule 1 und 3 werden an der Universität zu Köln studiert, die Mastermodule 4 bis 6 sowie die verbleibenden Teile der Mastermodule 1 und 3 werden an der Universität Groningen studiert.

§ 5 Ergänzende Studien

- (1) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Leistungen im Rahmen Ergänzender Studien gemäß § 4 Abs. 2 zu erbringen sind bzw. anerkannt werden.
- (2) Credit Points im Rahmen Ergänzender Studien können insbesondere durch folgende Leistungen erworben werden:
 - Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Niederlandistik nach Maßgabe des individuellen Qualifikationsniveaus im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss;
 - Selbststudium anhand bereit gestellter Leselisten. Der Erfolg des Selbststudiums wird anhand einer mündlichen Prüfung überprüft, die von einem Angehörigen des Zulassungsausschusses oder einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer durchgeführt wird;
 - dokumentierte Praktika im Bereich der niederländischen Kultur im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss;
 - Vertiefung der wissenschaftlichen Fachkenntnisse im Bereich der niederländischen Sprache, Kultur und Literatur z. B. durch den Besuch von Summer/Winter Schools in den

Niederlanden oder Flandern, Kongressbeiträge oder wissenschaftliche Publikationen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

- (3) Verschiedenartige Leistungen können miteinander kombiniert werden.

§ 6 Module

- (1) Das Studium ist modularisiert. § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 20. August 2008 (im Folgenden: PO BA/MA) gilt entsprechend.
- (2) Ein Modul soll innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

§ 7 Credit-Point-System

§ 4 Abs. 1 bis 3 PO BA/MA gilt entsprechend.

§ 8 Studiensprache

Die Studiensprache ist Niederländisch.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

§ 6 PO BA/MA gilt entsprechend.

§ 10 Prüfungen an der Universität zu Köln

- (1) Sämtliche Prüfungsleistungen werden in niederländischer Sprache erbracht.
- (2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 13. Die Modulnote wird gemäß § 17 Abs. 1 gebildet.
- (3) Ansonsten gilt § 9 PO BA/MA entsprechend.

§ 11 Prüfungsausschuss an der Universität zu Köln

§ 11 PO BA/MA gilt entsprechend.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer an der Universität zu Köln

§ 12 PO BA/MA gilt entsprechend.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der an der Universität zu Köln abgelegten Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Ergibt sich für die Gesamtnote des Abschlusses der Notenwert „1,0“, lautet die Note „sehr gut (mit Auszeichnung)“.

- (2) Für die gegenseitige Umrechnung der an der Universität zu Köln und an der Universität Groningen erreichten Prüfungsnoten gilt die Zuordnungstabelle unter Anhang B.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen an der Universität zu Köln

- (1) Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat den Masterstudiengang Niederländische Kultur nicht oder endgültig nicht bestanden oder das Studium abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag ein Transcript of Records über die erbrachten Prüfungsleistungen, die Ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Credit Points ausgestellt. Dieses muss ggf. erkennen lassen, dass der Masterstudiengang nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 PO BA/MA gilt entsprechend.

§ 16 Studienberatung

Obligatorisch ist die Teilnahme an einer Studienberatung zu Beginn des ersten Fachsemesters zur Organisation des Masterstudiums und der studienbegleitenden Prüfungen. Die Teilnahme wird bescheinigt. Die Inanspruchnahme von weiteren individuellen Studienberatungen wird dringend empfohlen.

§ 17 Notenermittlung bei bestandenem Masterabschluss

- (1) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in den im jeweiligen Modul durch Prüfungsleistungen erreichten Noten; dabei muss jede einzelne Prüfungsleistung im Modul bestanden sein.
- (2) Die in den Mastermodulen 1 bis 5 erreichten Modulnoten werden durch nach Credit Points gewichtete arithmetische Mittelbildung zu einer Fachnote zusammenfasst.

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Fachnote und der einfach gewichteten Note von Mastermodul 6 „Masterarbeit“.

§ 18 Internationale Vereinbarungen

Die im Doppelmasterabkommen oder vergleichbaren Vereinbarungen zwischen der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät der Geisteswissenschaften, Philologie, Kultur, Geschichte der Universität Groningen getroffenen Regelungen können im Einzelfall von den Regelungen dieser Prüfungsordnung abweichen. Der Prüfungsausschuss sorgt durch geeignete Beschlüsse im Bedarfsfall dafür, dass die Regelungen dieser Prüfungsordnung im Geiste der Vereinbarung gehandhabt werden können.

§ 19 Abschluss des Studiums, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die notwendige Anzahl an Credit Points (mindestens 90 CP im Masterstudium; im Bachelor- und Masterstudium insgesamt 300 CP) erworben wurde und sämtliche erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind. Über das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium stellen beide am Studiengang beteiligten Fakultäten jeweils eine Urkunde und jeweils ein Zeugnis aus.
- (2) In der von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln ausgestellten Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 2 dokumentiert. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde erhält das Datum des Zeugnisses.
- (3) Das von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln ausgestellte Zeugnis benennt das Fach, die Fachnote, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Es kann erst ausgestellt werden, wenn sämtliche für den Studienabschluss notwendigen Credit Points erworben sind. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt und der Nachweis über den vollständigen Erwerb der Credit Points beim zuständigen Prüfungsamt erbracht wurde.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält zusätzlich ein in deutscher und englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den ECTS-Rang der Gesamtnote entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:
- A die besten 10%
 - B die nächsten 25%
 - C die nächsten 30%
 - D die nächsten 25%
 - E die nächsten 10%.

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Niederländische Kultur, die im letzten Jahr ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt.

§ 20 Ungültigkeit von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Entscheidungen im Rahmen dieses Paragraphen werden von den in Köln und Groningen zuständigen Prüfungsausschüssen gemeinsam getroffen.
- (2) Darüber hinaus gilt § 37 PO BA/MA entsprechend.

§ 21 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Archivierung an der Universität zu Köln

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag hin Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt, sofern Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln betroffen sind.
- (2) § 38 Abs. 4 PO BA/MA gilt entsprechend.

§ 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 28. April 2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 27. Juli 2010.

Köln, den 2. August 2010

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane Bongartz

Anhang A

Ordnungen der Universität Groningen

Onderwijs- en Examenregeling 2008-2009 Masteropleiding Nederlandse Taal en Cultuur

Regels en richtlijnen 2007-2008 betreffende de gang van zaken aangaande de Examenscommissie van de Ba/Ma-opleiding Nederlandse Taal en Cultuur

Reglement: de MA-scriptie in de opleiding Nederlandse Taal en Cultuur

Anhang B

Umrechnungstabelle Notensysteme Niederlande-Deutschland

Notensystem Groningen		Notensystem Köln		
10	Uitmundend	1,0*	Sehr gut*	bestanden
9	Zeer goed	1,3	Sehr gut	
8	Goed	1,7 2,0 2,3	Gut	
7	Ruim voldoende	2,7 3,0 3,3	Befriedigend	
6	Voldoende	3,7 4,0	Ausreichend	
5 4	Onvoldoende	5,0	Nicht ausreichend	nicht bestanden
3 2 1	Slecht			

Bei mehr als einer Ziffer in einer Zeile wird die fettgedruckte Ziffer als übereinstimmende Note verwendet

* als Abschlussnote: sehr gut (mit Auszeichnung)